



K E S T E R - H A E U S L E R - S T I F T U N G

Forschungsbericht für 2020

Forschungsthema: Betreuungsrecht-Problematik

Vorbemerkung:

Auch im Jahr 2020 war die Kester-Haeusler-Stiftung, das Forschungsinstitut Betreuungsrecht, durch eine unzählige Anzahl von Beschwerden der Betreuten gegen unsachgemäße Betreuung über die wesentlichen Probleme im Betreuungsrecht im Jahr 2020 informiert.

Das Forschungsinstitut der Kester-Haeusler-Stiftung, Dachauer Str. 61, 82256 Fürstenfeldbruck, Forschungsvorsitzender Prof. Dr. Volker Thieler, befasst sich seit 20 Jahren mit dem Gebiet des Betreuungsrechts. Im Rahmen des Betreuungsrechts wird das Gebiet „Mängel des Betreuungsgesetzes“ erforscht. Basis der Forschung sind umfangreiche Veröffentlichungen zur aktuellen Rechtslage und Rechtsproblematik durch die Kester-Haeusler-Stiftung. Durch die enorme Anzahl von Informationen, die aus dem Forschungsinstitut in das Internet fließen, erreicht die Kester-Haeusler-Stiftung täglich eine Fülle von Zuschriften, die die Probleme des Betreuungsrechts schildern. Nur durch diese große Anzahl der Zuschriften, deren Basis die umfangreiche Information der Öffentlichkeit über das Betreuungsrecht ist, gelingt es dem Forschungsinstitut überhaupt Forschungsergebnisse zu erzielen. Eine andere Möglichkeit an die Daten und Rechtsprobleme heranzukommen, gibt es nicht.

Die Auswertung der Rechtsprobleme für das Jahr 2020 erfolgt durch die auf diesem Gebiet spezialisierten Juristen Prof. Dr. Volker Thieler, Prof. Dr. Wolfgang Böh und Rechtsanwältin Susanne Kilisch.

Wir verweisen auf die Kernaussagen, wie folgt:

1. Der Begriff Betreuungsrecht wird in der Öffentlichkeit völlig falsch verstanden. Die in der Öffentlichkeit herrschende Ansicht, dass Betreuer sich um Betreute kümmern, ist eine völlig falsche Ansicht. Der Betreuer ist rechtlicher Vertreter. Dies ist in der Öffentlichkeit weitgehend unbekannt. Die Öffentlichkeit geht davon aus, dass sich die Betreuer um die Betreuten kümmern. Aus den Betreuerkreisen hören wir immer wieder, dass am Anfang monatliche Besuche stattfinden und später vielleicht jährliche, insbesondere, wenn die Betreuten sodann in Heime abgeschoben wurden.



K E S T E R - H A E U S L E R - S T I F T U N G

2. Informationsmängel: Das Betreuungsrecht gibt dem Betreuer keinerlei Aufgaben und Pflichten, die Angehörige in irgendeiner Form zu informieren. Es liegen forschungsinstitutliche Berichte von Angehörigen vor, die nicht einmal erfahren haben, dass ihr Vater oder ihre Mutter verstorben ist. Die Betreuer informieren – mangels gesetzlicher Pflicht – die Angehörigen in keinsten Weise.
3. Isolierung der Angehörigen: Immer wieder (fast täglich) erhalten wir Beschwerden darüber, dass die Angehörigen nicht automatisch am Verfahren beteiligt werden. Die Möglichkeit, dem Verfahren beizutreten, ist den meisten Angehörigen unbekannt. Es erfolgt keinerlei Information über den Krankheitszustand oder über sonstige Vorkommnisse, die für die Angehörigen von Betreuten von Bedeutung sind. Das Grundrecht der Familie wird durch das derzeitige Betreuungsrecht verletzt und zwar einmal, wie das Betreuungsgesetz gehandhabt wird und ein anderes Mal durch das Fehlen der Informationspflicht. Es gibt kein Akteneinsichtsrecht. Es gibt kein Recht, automatisch an einem Gerichtsverfahren eines Angehörigen, der unter Betreuung kommen soll, teilnehmen zu können. Die Informationspflicht betrifft oft die Betreuten selbst. Meistens wird die Post des Betreuten ebenfalls an den Betreuer umgeleitet. Die Betreuer informieren die Betreuten nur in wenigen Fällen über den Inhalt der Post. Nach Ableben ist die Post meist nicht mehr für die Erben greifbar.
4. Das Bezahlssystem führt teilweise zur Untätigkeit von Betreuern. Bereute werden in Heime abgeschoben, um den Geldverdienst für Betreuer einfacher zu machen.
5. Fehlende Ausbildung von Betreuern: Immer wieder wird kritisiert, dass Betreuer zu viele Fälle haben oder nicht erreichbar sind. Einem Journalisten gegenüber erklärte ein Betreuer, dass er am Anfang einmal im Monat und später alle drei Monate den Betreuten besuchte und bei Angehörigen das Telefon meistens auf den Anrufbeantworter stellt. Dies sind unmögliche Zustände. Der Betreuer müsste praktisch in Notfällen immer zu erreichen sein. Hier fehlt jegliche Organisation des Betreuungsverfahrens. Die mangelhafte Ausbildung ist ebenfalls schwer zu kritisieren. Warum muss ein Rechtsanwalt über medizinische Sachfragen mit den Ärzten diskutieren, wenn er hierzu überhaupt keine Kenntnis hat.
6. Fehlende Rechte für Angehörige bei Räumungen von Immobilien: Ganz schlimm sind die Beschwerden, die wir erhalten, wenn Betreuer Wohnungen oder Häuser von Betreuten räumen. Es gibt keine Pflicht, Angehörigen das Inventar (alte Familienbilder, Urkunden, etc.) anzubieten. Dies landet meistens auf dem Müll. Dies ist ein skandalöser Zustand.



K E S T E R - H A E U S L E R - S T I F T U N G

7. Fehlendes Vorkaufsrecht für Immobilien: Schwer kritisiert wird die Tatsache, dass bei Immobilienverkäufen eine Transparenz nicht gegeben ist. In anderen Ländern, wie beispielsweise Malta, wird der Immobilienverkauf öffentlich ausgeschrieben. In Deutschland wird der Immobilienverkauf nicht öffentlich gemacht. Es fehlt ein Vorkaufsrecht für Angehörige.
8. Fehlendes Verbot, dass Rechtsanwälte Betreuungsfälle übernehmen und Rechtsbeistand des Betreuten sind: Hier liegt unserer Ansicht nach ein krasser Fall von Interessenkollision vor. Ein Rechtsanwalt, der vielleicht 100 Fälle im Jahr von dem Gericht bekommt, wird kaum den Richter angreifen, von dem er seine Lebensgrundlage erhält. Diese Anwälte dürften überhaupt keine weiteren Betreuungsmandate in diesem Bereich übernehmen.
9. Alte Familienbilder/Dokumente und Urkunden: Alte Familienbilder/Dokumente und Urkunden werden genauso vernichtet, auch wenn das Herzblut der Angehörigen daran hängt. Diese Beschwerden haben uns auch aus dem Ausland (Israel, Amerika und weiteren Staaten) erreicht. Für die Angehörigen ist es unfassbar, dass sie erst nach Auflösung des Haushalts oft Monate danach darüber vom Betreuer informiert werden. Es gibt kein Recht der Angehörigen alte Familienbilder, alte Urkunden oder Liebhabergegenstände, Erinnerungen an die Jugend oder Kindheit des Angehörigen aus der Wohnung oder aus dem Haus herauszunehmen. Viele Betreuer übergeben den Inhalt oder Altsachen der Verwertung, ohne mit den Angehörigen gesprochen zu haben. Meist wird erklärt, dass der Inhalt wertlos ist und nichts vorhanden war. Der Gesetzgeber sollte eine Änderung schnellstmöglich vornehmen. Die Geschädigten sind auch in diesen Fällen bereit, in der Öffentlichkeit hierüber zu reden.
10. Vorsorgevollmacht/Widerruf: Ein schwerer Gesetzesfehler liegt auch darin, dass bei Widerruf – fall der Widerruf aufgehoben wird – die Vollmacht nicht wiederauflebt. Die Vollmacht erlischt. Gerade das Vertrauen, dass der Gesetzgeber den Personen gibt, die Vorsorgevollmachten anfertigen lassen und die glauben, dass ihre Vorsorgevollmacht sie vor dem Betreuer schützt, wird hier schwer erschüttert. Wir erleben immer wieder Fälle, dass als Kontrollbetreuer, um den Missbrauch einer Vollmacht zu kontrollieren, Anwälte eingesetzt werden. Diese erklären dann, dass der Missbrauch vorliegt, und werden sodann vom Gericht als Betreuer eingesetzt. Oft stellt sich später heraus, dass der Widerruf der Vollmacht unwirksam war und es gibt sodann keine Möglichkeit, die alte Vorsorgevollmacht aufleben zu lassen. Hier liegt ein eklatanter Fehler vor.



K E S T E R - H A E U S L E R - S T I F T U N G

11. Verfahrenspfleger: Es bestehen erhebliche Bedenken, ob die vom Gesetz vorgesehene Einführung des Verfahrenspflegers, die zum Schutz des Betreuten, der sich in einem Verfahren über Betreuung nicht wehren kann, geschaffen wurde, überhaupt erfolgreich sein kann. Der Verfahrenspfleger wird vom Richter ausgesucht, gegen den der Verfahrenspfleger eventuell Einwendungen vortragen muss. Es bestehen erhebliche Bedenken bezüglich der Durchsetzbarkeit der Rechte des Betreuten im Rahmen der Verfahrenspflegschaft.
12. Gefordert wird ein öffentlich zugängliches Zentralregister für Vorsorgevollmachten, um Straftaten der Bevollmächtigten zu verhindern aber auch um Angehörige und die Öffentlichkeit, soweit sie berechtigtes Interesse hat, hierüber zu informieren. Die Diskussion mit Praxisbetroffenen zeigt immer wieder, dass sie erst durch ein Betreuungsverfahren von dem Unfall oder von der Krankheit ihres Angehörigen erfuhren. Die Praxis in den Krankenhäusern sieht immer wieder so aus, dass die Ärzte den teilweise sehr schwer kranken Patienten fragen, ob er eine Vorsorgevollmacht hat und wenn nicht, wird sofort eine Betreuung beantragt, um unaufschiebbare Entscheidungen zu treffen, falls der Gesundheitszustand des zu Betreuenden dies verlangt. Eine stärkere Transparenz der Existenz der Vorsorgevollmachten würde hier Abhilfe schaffen. Völlig intransparent ist die Datenbank der deutschen Notarkammer, die den entsprechenden Zugriff für Ärzte gar nicht erlaubt. Auch in diesem Bereich fehlt es an einer ausreichenden Information der Öffentlichkeit über die Frage, wer überhaupt die Vorsorgevollmacht im Besitz haben sollte. Die Stiftung weist immer wieder darauf hin, dass die Vorsorgevollmacht in die Hände der Personen gehört, die sie im Notfall dringend benötigen. Was nützt die Vorsorgevollmacht, wenn sie in der Datenbank der Notarkammer vermerkt ist, wenn sie im Krankenhaus nicht vorgelegt werden kann und das Krankenhaus keinen Zugriff auf die Datenbank hat. Hier wundert man sich wirklich, über welche Entscheidungen der Gesetzgeber die Intransparenz der Vorsorgevollmachten verstärkt hat.
13. Abschließend muss darauf hingewiesen werden, dass schon aufgrund der Aufmachung der Prospekte und Informationsschriften der Ministerien den Angehörigen vorgegaukelt wird, dass über die Betreuung nicht nur die rechtlichen Probleme zu lösen sind, sondern dass auch eine persönliche Betreuung durch Besuche der Betreuer und ähnliches erfolgen wird. Tatsache ist, dass wir durch Informationen, die an das Forschungsinstitut gelangt sind, genau das Gegenteil erleben und dies auch der Rechtslage entspricht.

Es handelt sich nur um eine rechtliche Betreuung. Der Begriff *Betreuung* ist schon falsch gewählt worden. In Österreich heißt es *Sachwalterschaft*. Der Begriff kommt der ganz klein eingegrenzten Materie, die das Betreuungsrecht wirklich betrifft, näher. Mit *Betreuung* hat das Betreuungsrecht nichts zu tun. Immer wieder erhalten wir entsprechende Informationen aus der Öffentlichkeit, dass die betroffenen Angehörigen und aber auch die Betreuten glauben, dass der Betreuer sich um sie intensiv kümmern



KESTER - HAEUSLER - STIFTUNG

muss. Dabei gibt es überhaupt keine gesetzlichen Vorgaben. Es liegt der Stiftung ein Urteil vor, wonach der Betreuer aufgefordert worden ist, innerhalb von einem Jahr wenigstens mal den Betreuten zu besuchen. Ein uns vorliegendes Urteil führt zu Informationen, dass manche Betreuer jahrelang nicht den Betreuten besuchen. Es ist auch gängige Praxis, die Betreuten möglichst schnell in Altenheime zu verbringen, damit die Arbeitsbelastung der Betreuer geringer wird. Hier zeigt sich wieder die Misere des Betreuungsrechts, dass letztendlich die Betreuer nicht nach Leistung sondern nach Fall bezahlt werden, was für den Betreuten völlig unmöglich ist. Wie kann es sein, dass ein Gesetz geschaffen wurde, dass wenn ein Betreuer viel Pflege braucht, der Betreuer von dem Betreuten das Geld nicht erhält und dafür von den Betreuten, die weniger Pflege benötigen, das Geld erhält?

.....
Prof. Dr. Volker Thiel

.....
Prof. Dr. Wolfgang Böh